

## Urlaub und Quarantäne

Bei der heutigen Veranstaltung von Arbeitsrecht am Morgen stellte sich die Frage, was mit dem Urlaub passiert, wenn ein Arbeitnehmer sich im Urlaub befindet und dann in Corona Quarantäne kommt.

§ 9 BUrlG bestimmt:

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.

Diese Vorschrift ist eine Ausnahme für den Fall, dass der Arbeitnehmer im Urlaub arbeitsunfähig erkrankt. Die Vorschrift ist nicht auf andere Konstellationen übertragbar.

Sofern also der Arbeitnehmer nicht zusätzlich erkrankt, kann er sich den Urlaub nicht gutschreiben lassen.

Der Arbeitnehmer kann bereits genehmigten Urlaub auch nicht einseitig rückgängig machen. Er verbringt den Urlaub mithin in Quarantäne.